



Anschlussvertrag (Beitrittserklärung)

zwischen der

Fernsehgenossenschaft Dulliken (nachstehend FGD genannt)

und

Name, Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon Nr. (P) _____

Telefon Nr. (G) _____

(nachstehend Eigentümer/in genannt)

wird folgender Anschlussvertrag für die UKW und TV-Versorgung der nach genannten Liegenschaft(en) abgeschlossen:

1. Anzuschliessende Liegenschaft(en)

HFC FTTH

EFH DEFH REFH MFH Gewerbehäuser Eigentumswohnung

Dieser Vertrag gilt für die Liegenschaft(en):

Strasse/Nr. _____

Grundbuch Nr.: _____ 4657 Dulliken

Anzahl Wohnungen: _____

Anzahl Zusatzdosen: _____

2. Gebühren

2.1 Einmalige Anschlussgebühr / Tarif A

___ 1-Familienhaus/häuser	x	CHF	_____	CHF	_____
___ 2-Familienhaus/häuser	x	CHF	_____	CHF	_____
___ 3-Familienhaus/häuser	x	CHF	_____	CHF	_____
___ 4-Familienhaus/häuser	x	CHF	_____	CHF	_____
___ 5-Familienhaus/häuser	x	CHF	_____	CHF	_____
___ Ab 6-Familienhaus/häuser	x	CHF	_____	CHF	_____

2.2 Betriebskosten pro Jahr / Variante I Variante II

___ 1-Familienhaus oder Wohnung/en x CHF _____ CHF _____

2.3 Abonnementsgebühren pro Jahr / Tarif B

___ Wohnung/en x CHF _____ CHF _____

2.4 Die Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif ist 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

2.5 Für die 6. und jede weitere Anschlussdose ist eine einmalige Gebühr gemäss Gebührentarif zu bezahlen.

2.6 Die Unterhaltsgebühr wird jährlich im Voraus gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt. Diese Gebühr kann jährlich dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst werden.

2.7 Die Urheber- und Interpretenrechtsgebühren werden vom Bund festgelegt. Sie sind ebenfalls jährlich im Voraus zu bezahlen und werden von der FGD eingezogen.

2.8 Der/ Eigentümer/in bzw. Mieter/in hat die eidg. Konzessionsgebühren für den Radio- und Fernsehempfang direkt an die Inkassostelle des Bundes (Serafe AG) zu entrichten.

2.9 Kostenpflichtige Zusatzdienste wie Internet, Telefonie und Teleclub usw., welche über die Kommunikationsanlage der FGD bezogen werden, müssen in einem separaten Vertrag zwischen dem entsprechenden Anbieter oder dem Yetnet Genossenschaftsverband, C. F. Ballystrasse 36, 5012 Schönenwerd und den Kundinnen und Kunden geregelt werden.

2.10 Sämtliche in diesem Anschlussvertrag aufgeführte Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt).

2.11 Die wiederkehrenden Betriebskosten für den FTTH Digitalanschluss sind im Abonnementspreis des Abos „Basic Fiber“ oder dem Abonnementspreis für den Internetanschluss inbegriffen.

3. Durchleitungsrecht

Der/die Eigentümer/in gewährt der FGD und der mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Firma die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen seinen Grundstücken, auch ausserhalb der betreffenden Liegenschaft, unentgeltlich. Dies gilt auch für die Anlageteile, die nicht zum Betrieb seines eigenen Anschlusses notwendig sind.

Der/die Eigentümer/in räumt der FGD das Betretungsrecht für Kontrollen und Service sowie Reparaturarbeiten ein.

Für den Fall der Kündigung bzw. Auflösung des Anschlussvertrages erteilt der/die Eigentümer/in schon jetzt seine Zustimmung, dass auch weiterhin die Leitungen durch seine Grundstücke bzw. Gebäude geführt und Anschlussteile dort untergebracht werden dürfen.

Auf einen Eintrag in das Grundbuch wird verzichtet.

Muss die Kabelanlage infolge baulicher Massnahmen verlegt werden, so werden die Kosten für die Verlegungen von Durchleitungen und Verstärkern durch die FGD übernommen. Hingegen werden Kosten für die eigene Hauszuleitung dem/der Eigentümer/in belastet.

4. Leistungen der FGD

Die FGD erstellt nach Rücksprache mit dem/der Hauseigentümer/in für die vorgenannte Liegenschaft eine Zuleitung bis und mit Signalübergabepunkt am Gebäude.

Die FGD vermittelt über Ihre Kommunikationsanlage Fernseh- und UKW-Radioprogramme sowie weitere Telekommunikations- und Multimedia-dienste in der Zahl und in der Qualität, wie sie dem Ausbaustand der Yetnet Kopfstation gemäss empfangen und durch die technischen Einrichtungen übertragen werden können. Sie sorgt für einen guten Empfang durch die Anlage.

Die FGD schliesst die Haftung für Unterbrüche oder Einschränkungen in der Signal- bzw. Programmübertragung aus.

Für die Signalübergabestelle werden die Pegel gemäss Richtlinien der Swisscable abgegeben.

5. Hausinterne Installation

Die Hausinstallation ist Sache des Eigentümers / der Eigentümerin. Sie muss durch einen konzessionierten Fachmann ausgeführt werden. Die Weisungen der Betreiberfirma der Kabelanlage sind verbindlich. Der/die Eigentümer/in ist in der Wahl der konzessionierten Fachfirma frei.

Vor der Inbetriebnahme ist die Hausinstallation durch die konzessionierte Fachfirma abzunehmen. Diese erstellt ein Anschlussprotokoll zuhanden der Betreiberfirma, ein Exemplar dieses Protokolls geht auch an die FGD.

Erweiterungen der Hausinstallation sind melde- und gebührenpflichtig.

6. Unterhalt der Anlage

Für den Unterhalt des Verteilnetzes Dulliken ist die FGD zuständig. Störungen im Netz, die auf die Hausinstallation (inkl. Empfangsgeräte) zurückzuführen sind, können zu Lasten des Teilnehmers / der Teilnehmerin beseitigt werden.

7. Einhaltung der Verpflichtungen

Der/die Teilnehmer/in hat seinen/ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Sollte er/sie aber trotz Mahnung innert 30 Tagen die Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen, so ist die FGD berechtigt, den Hausanschluss zu plombieren oder zu entfernen.

Die Plombierung (Ausserbetriebsetzung) des Anschlusses wird nach effektivem Aufwand dem/der Abonnenten/in verrechnet. Die Wiederinbetriebnahme (Entplombierung) ist kostenfrei. Die Wiederinbetriebnahme darf nur durch die FGD ausgeführt werden.

Die Weitergabe der Signale bzw. der Anschlussleitung an Dritte ist nicht gestattet.

8. Verkauf der angeschlossenen Liegenschaft

Die Handänderung ist der FGD spätestens bei der Eintragung ins Grundbuch schriftlich zu melden. Die Rechte und Pflichten dieses Vertrages können vom/von der Käufer/in übernommen werden.

9. Vertragsdauer

Die Mitgliedschaft und das Vertragsverhältnis beginnen mit der Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages. Der Vertrag dauert mindestens 3 Jahre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Statuten der FGD.

10. Statuten

Der Teilnehmer ist im Besitz der Genossenschaftsstatuten der FGD und anerkennt deren Inhalt. Mit der Unterzeichnung erklärt er/sie den Beitritt als Genossenschaffer/in zur FGD.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Olten.

Dieser Anschlussvertrag ist in zweifacher Ausfertigung der Fernsehgenossenschaft Dulliken einzureichen.

4657 Dulliken, den

Fernsehgenossenschaft Dulliken

.....
André Jäggi, Präsident

.....
Priska Felber, Sekretärin

Der/die Hauseigentümer/in / Teilnehmer/in

.....
Unterschriebener Vertrag einsenden an:

Fernsehgenossenschaft Dulliken
z. H. André Jäggi
Postfach 124
4657 Dulliken
Tel. 079/ 435 30 84

Beilagen:
- Gebührentarif
- Statuten